

# **Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendstrafanstalt Berlin, der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende**

## **Grundlagen der Zusammenarbeit**

Um die Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäterinnen und Straftäter zu verbessern und die erfolgreiche Wiedereingliederung haftentlassener junger Menschen in die Gesellschaft zu fördern, haben sich die Jugendstrafanstalt, die Justizvollzugsanstalt für Frauen und die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende verständigt, die bisherige Zusammenarbeit zu intensivieren und verbindliche Absprachen zu treffen. Das bedeutet, auf den bisher guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit aufzubauen, ohne zu verkennen, dass für den Gesamtprozess zahlreiche weitere justiznahe und justizfremde Akteurinnen und Akteure benötigt werden.

Die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende ist für Probandinnen und Probanden zuständig, die während der Bewährungs- und/oder Unterstellungszeit das 25. Lebensjahr nicht überschreiten werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht.

Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind sich einig, dass eine enge, vorurteilsfreie und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und der Jugendbewährungshilfe mit deren spezifischen Aufgaben ein umfassendes Bild vom Entwicklungsstand und den Perspektiven der zu fördernden Menschen ermöglicht.

## **Zielsetzung**

Jugendstrafvollzug und Jugendbewährungshilfe verfolgen das gleiche Ziel. Sie sollen junge Menschen befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Während des Vollzugs der Jugendstrafe und der Bewährungszeit gewinnen die an der Betreuung Beteiligten Erkenntnisse zu Persönlichkeit, Lebenslagen, Ursachen und Umständen der delinquenten Entwicklung Einzelner. Diese Erkenntnisse müssen sinnvoller Weise untereinander ausgetauscht werden, da sie für die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs und die daraus abzuleitenden Maßnahmen von erheblicher Bedeutung sind.

Für die Integration junger Straftäter/innen ist die Gestaltung von Übergängen zwischen den damit befassten Institutionen ein zentrales Thema. Der gesetzliche Rahmen ist nicht nur durch das Jugendgerichtsgesetz (JGG), sondern auch durch das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin (UVollzG Bln), das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln), die Strafprozessordnung (StPO) sowie durch die entsprechend zu berücksichtigenden Datenschutzbestimmungen definiert.

Die bislang gemachten Erfahrungen zeigen, dass die jungen Menschen in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug besonders rückfallgefährdet sind. Um eine integrationsfördernde Entlassungsvorbereitung rechtzeitig einzuleiten, müssen die Hilfeangebote auf der Basis bisheriger Erkenntnisse bereits bei Haftantritt ansetzen, während der Haft situations-, zeit- und entwicklungsbedingt angepasst und nach Haftentlassung fortgesetzt werden.

Ein funktionierendes Informationsmanagement zwischen den Institutionen unterstützt und sichert die Fortführung eingeleiteter Prozesse. Bisher gewonnene Erkenntnisse müssen, soweit datenschutzrechtlich möglich, berücksichtigt werden.

## **Kooperationsvereinbarung**

### **I. Aufnahme eines/einer Probanden/in der Jugendbewährungshilfe in die Untersuchungshaft**

Über jeden Neuzugang eines/einer Untersuchungsgefangenen wird die Bewährungshilfe durch die aufnehmende Abteilung unverzüglich informiert, um ihr eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu dem/der Inhaftierten zu ermöglichen. Eine Rückmeldung über den Eingang der Aufnahmemitteilung und die erste Verabredung zur persönlichen Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Bewährungshelfer/in umgehend an den Sozialdienst der Jugendstrafanstalt Berlin bzw. der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin.

Die Justizvollzugsanstalt für Frauen und die Jugendstrafanstalt arbeiten während des Vollzugs der Untersuchungshaft eng mit der Jugendbewährungshilfe zusammen. Der/Die zuständige Bewährungshelfer/in wird bei der Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs (§ 69 UVollzG Bln) einbezogen. Ihm/ihr ist die Möglichkeit der Teilnahme an der Konferenz gemäß § 69 Absatz 2 UVollzG Bln einzuräumen.

### **II. Aufnahme eines/einer Probandin der Jugendbewährungshilfe in den Jugendstrafvollzug**

Bei Neuaufnahme eines/einer Gefangenen in die Jugendstrafhaft nimmt der Sozialdienst der Vollzugsanstalt umgehend Kontakt zur Bewährungshilfe auf, um deren frühzeitige Einbindung in die Vollzugs- und Integrationsplanung zu gewährleisten. Nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Betroffenen fordert er die (Abschluss-)Berichte der Bewährungshilfe an. Darüber hinausgehende Fragen sollen im Einzelfall abgeklärt werden. Nach der Information über die Aufnahme in der Jugendstrafhaft erfolgt zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung innerhalb von sechs Wochen ein persönliches Gespräch zwischen Bewährungshelfer/in und Gruppenleiter/in. Der Bewährungshilfe wird die Möglichkeit der Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz gegeben, über die rechtzeitig informiert wird.

### **III. Entlassungsvorbereitung**

Entsprechend § 19 JStVollzG Bln arbeitet die Justizvollzugsanstalt frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, mit den an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Organisationen und Behörden zusammen.

Die ersten Wochen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug sind eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Für diesen wichtigen Zeitraum müssen die Weichen rechtzeitig gestellt und alle Entscheidungen gut vorbereitet werden.

#### **1. Kooperationsziel**

Von besonderer Bedeutung ist die rechtzeitige Beteiligung der Jugendbewährungshilfe, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu ermöglichen. Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind sich einig, dass ein frühzeitiger Kontakt der Jugendstrafgefangenen zum/zur Bewährungshelfer/Bewährungshelferin erforderlich ist, um die Betreuungskontinuität zu sichern und den Übergang in die Freiheit flankierend zu unterstützen.

#### **2. Umsetzung**

Die Koordination der Entlassungsvorbereitung obliegt dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt für Frauen bzw. der Jugendstrafanstalt.

Generell wird die Jugendbewährungshilfe sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin durch die Gruppenleitung schriftlich informiert. Die Bewährungshilfe nimmt vor der Entlassung Kontakt zur Gruppenleitung unter Beteiligung des/der Inhaftierten auf. Hinsichtlich der erforderlichen und einzuleitenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung erfolgt eine Abstimmung zwischen Justizvollzugsanstalt und Bewährungshilfe.

Der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt übersendet eine Ablichtung der befürwortenden Stellungnahme gemäß § 88 JGG bzw. § 57 StGB sowie den aktuellen Vollzugsplan rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin, unter Beifügung des Personal- und des Vollstreckungsblattes und Angabe der Entlassungsanschrift – soweit diese bekannt ist – an die Bewährungshilfe

für Jugendliche und Heranwachsende. Bei kurzen Jugendstrafen kann sich diese Frist verkürzen.

Die Stellungnahme zu § 68 StGB (Führungsaufsicht) wird ebenfalls möglichst sechs Monate vor dem Entlassungstermin übersandt.

Spätestens vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Stellungnahme ist ein persönlicher Kontakt zwischen dem/der Bewährungshelfer/in, dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt sowie dem/der Inhaftierten herzustellen.

Bei absehbarer vorzeitiger Entlassung gem. § 88 JGG sowie bei zusätzlicher Vollzugslockerung nimmt der/die Inhaftierte unter Mithilfe der Gruppenleitung Kontakt zur Bewährungshilfe auf und vereinbart einen ersten Termin. Durch die Bewährungshilfe wird der Erstkontakt schriftlich bestätigt.

Die Übernahme durch die Bewährungshilfe erfolgt im Regelfall im Rahmen eines Gespräches zwischen der/dem Inhaftierten, dem/der Bewährungshelfer/in und der Gruppenleitung. Gleiches gilt für die Führungsaufsicht.

Bei Intensivtäterinnen und -tätern soll die Gruppenleitung zudem eine Konferenz unter Beteiligung der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe veranlassen (vgl. Nr.4.3. Rundschreiben Jug Nr.3/2004 vom 31. März 2004).

#### **IV. Weitere Formen der Zusammenarbeit**

Die Justizvollzugsanstalten und die Jugendbewährungshilfe benennen jeweils eine/n Ansprechpartner/in, der/die für die Einhaltung der verabredeten Standards und für die Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung steht.

Die an der Kooperationsvereinbarung Beteiligten verpflichten sich, stets dafür Sorge zu tragen, dass die gegenseitig zur Verfügung gestellten Telefon- und Emaillisten auf dem neuesten Stand sind. Für die regelmäßige Weiterleitung sind die Ansprechpartner/innen zuständig.

Zum Verständnis und zur besseren Kenntnis des jeweils anderen Arbeitsbereiches sind wechselseitige Hospitationen zwischen den Institutionen zu fördern und durch die Koordination der jeweiligen Ansprechpartner/innen zu ermöglichen.

An der bewährten Praxis der Teilnahme der Bewährungshelfer/innen an den Gruppenleiterkonferenzen in der Jugendstrafanstalt Berlin (ein- bis zweimal jährlich) zur gegenseitigen Information und Klärung anstehender Fachfragen in der Zusammenarbeit wird festgehalten. Der bislang praktizierte fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt für Frauen werden vertieft.

## V. Evaluation

Um die Wirksamkeit der vereinbarten Kooperation und eingeleiteter Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen besser analysieren zu können, bedarf es institutionalisierter Formen der Evaluation. Geeignete Instrumente zur Dokumentation bzw. Erfassung, um evaluieren zu können, sollen in Zusammenarbeit nach ersten Erfahrungen und entsprechenden Auswertungsgesprächen entwickelt werden. Somit können diese gemeinsam geplanten und durchgeführten Maßnahmen weiterentwickelt und nachhaltig gesichert werden.

Unter der Voraussetzung, dass der/die Inhaftierte sich mit der Datenübermittlung einverstanden erklärt hat, soll der/die Bewährungshelfer/in den Erst- und den Abschlussbericht der Bewährungsübernahme bzw. Führungsaufsicht an die vormals zuständige Gruppenleitung oder Justizvollzugsanstalt übermitteln.

Im Kreis der Ansprechpartner/innen der Justizvollzugsanstalten sowie der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende sollen jährliche Auswertungsgespräche zur Kooperation stattfinden.

Zwischen den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, der Jugendstrafanstalt Berlin sowie der Vollzugsanstalt für Frauen Berlin sollen jährliche Evaluierungsgespräche mit den Behördenleitungen vereinbart werden.

## VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 7.11.12 Kraft.

Berlin, den

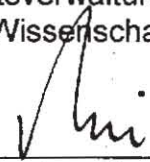
7.11.12



Für die Senatsverwaltung für Bildung  
Jugend und Wissenschaft

Berlin, den

7. November 2012



Für die Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Berlin, den

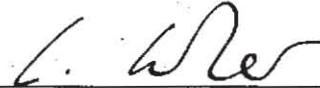
7.11.12



Für die Bewährungshilfe für  
Jugendliche und Heranwachsende

Berlin, den

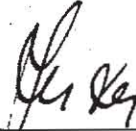
7.11.12



Für die Justizvollzugsanstalt für Frauen  
Berlin

Berlin, den

7.11.12



Für die Jugendstrafanstalt Berlin